

## Unternehmen gründen in Deutschland

für ausländische Investoren

Rechtsformwahl, GmbH-Gründung, Zweigniederlassung, Handelsregister, Gewerbe, Steuern, Geschäftskonto, Transparenzregister und Aufenthaltsrecht: die Schritte, ihre Reihenfolge und die typischen Stolpersteine im Überblick.

### 3–8 Wochen

bis zur operativen Geschäftsfähigkeit  
bei vollständigen Unterlagen

### 2–4 Monate

bei Gesellschaftern mit Urkunden aus  
Drittstaaten

### 25.000 €

Mindeststammkapital der GmbH,  
davon 12.500 € vor Anmeldung

#### WYN LEGAL

Kanzlei für Recht und Steuern

Frankfurt am Main +49 69 24751999 0 · Hannover +49 511 5709260 0 · Siegen +49 271 3388940 0

[mail@wynlegal.com](mailto:mail@wynlegal.com)

## Inhalt

|                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------|----|
| Überblick                                                                | 3  |
| Rechtsformwahl                                                           | 4  |
| Gründung einer GmbH Schritt für Schritt                                  | 5  |
| Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft                      | 6  |
| Gewerbeanmeldung und Erlaubnisse                                         | 7  |
| Steuerliche Erfassung                                                    | 7  |
| Geschäftskonto                                                           | 8  |
| Transparenzregister                                                      | 9  |
| Aufenthaltsrecht für Geschäftsführer und Gesellschafter aus Drittstaaten | 10 |
| Laufende Pflichten nach der Gründung                                     | 11 |
| Checkliste und typische Fehler                                           | 13 |
| Unterstützung durch WYN LEGAL                                            | 14 |

### HINWEIS

Dieser Leitfaden gibt einen allgemeinen Überblick über die Rechtslage, Stand Oktober 2026. Er ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Gesetze, Fristen und Verwaltungspraxis ändern sich; für die Richtigkeit im konkreten Fall wird keine Gewähr übernommen.

## Überblick

Wer als ausländisches Unternehmen oder als ausländischer Investor in Deutschland geschäftlich tätig werden will, muss zuerst eine Grundentscheidung treffen: eigene deutsche Gesellschaft (meist eine GmbH) oder Zweigniederlassung des bestehenden ausländischen Unternehmens. Danach folgen in fester Reihenfolge Handelsregister, Gewerbeanmeldung, steuerliche Erfassung, Geschäftskonto und Transparenzregister.

Dieser Leitfaden richtet sich an Unternehmer aus EU-Staaten und Drittstaaten, die eine Niederlassung, ein Tochterunternehmen oder ein neues Geschäft in Deutschland aufbauen. Er ersetzt keine Beratung im Einzelfall, zeigt aber, welche Schritte anfallen, in welcher Reihenfolge und wo typischerweise Zeit verloren geht.

### ZEITRAHMEN

Realistischer Zeitrahmen bei vollständigen Unterlagen: **3 bis 8 Wochen** bis zur operativen Geschäftsfähigkeit (Handelsregistereintrag, Steuernummer, Konto). Bei ausländischen Gesellschaftern mit Urkunden aus Drittstaaten, Apostille und Übersetzungen sind **2 bis 4 Monate** nicht ungewöhnlich.

Wer statt einer Neugründung eine bestehende deutsche Gesellschaft erwirbt oder sich an ihr beteiligt, muss zusätzlich prüfen, ob eine Investitionsprüfung nach dem Außenwirtschaftsrecht greift (§§ 55 ff. AWV). In sensiblen Sektoren wie Verteidigung, kritischen Infrastrukturen und bestimmten Schlüsseltechnologien bestehen Melde- und Genehmigungspflichten, die vor dem Vollzug zu beachten sind.

## Rechtsformwahl

Für die meisten ausländischen Investoren ist die GmbH die richtige Wahl: Sie trennt das deutsche Geschäft haftungsrechtlich und steuerlich vom Mutterunternehmen, und Banken, Vermieter und Behörden kennen sie. Die Zweigniederlassung lohnt sich vor allem, wenn das Mutterunternehmen in Deutschland nur einen überschaubaren Teil seines Geschäfts abwickelt und Anlaufverluste mit Gewinnen im Ausland verrechnen will.

| Merkmal                              | GmbH                                                                                                                                                                                                                                                                                            | UG<br>(haftungsbeschränkt)                                                  | Zweigniederlassung                                                                                        |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Rechtsträger</b>                  | Eigene juristische Person                                                                                                                                                                                                                                                                       | Eigene juristische Person                                                   | Teil des ausländischen Unternehmens                                                                       |
| <b>Haftung</b>                       | Auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt                                                                                                                                                                                                                                                        | Auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt                                    | Das gesamte Mutterunternehmen haftet                                                                      |
| <b>Mindestkapital</b>                | 25.000 €, davon mind. 12.500 € vor Anmeldung eingezahlt                                                                                                                                                                                                                                         | ab 1 €; 25 % des Jahresgewinns in eine Rücklage, bis 25.000 € erreicht sind | Keines                                                                                                    |
| <b>Notar</b>                         | Ja (Gesellschaftsvertrag, Anmeldung)                                                                                                                                                                                                                                                            | Ja                                                                          | Ja (nur Registeranmeldung)                                                                                |
| <b>Besteuerung</b>                   | Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig; KSt 15 % + Soli + Gewerbesteuer, zusammen ca. 30 %                                                                                                                                                                                                    | Wie GmbH                                                                    | Beschränkt steuerpflichtig mit dem Betriebsstättengewinn; Gewinnabgrenzung nach § 1 Abs. 5 AStG und BsGAV |
| <b>Ausschüttung an Mutter</b>        | Gewinnausschüttung mit Kapitalertragsteuer; bei einer EU-Mutter mit mindestens 10 % Beteiligung (seit mindestens 12 Monaten) auf Antrag 0 % (§ 43b EStG), sofern die Missbrauchsklausel nicht greift (§ 50d Abs. 3 EStG); Freistellungsbescheinigung oder Erstattung über das BZSt (§ 50c EStG) | Wie GmbH                                                                    | Keine Quellensteuer auf Gewinntransfer                                                                    |
| <b>Ansehen bei Banken und Kunden</b> | Hoch                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Eher gering                                                                 | Abhängig vom Mutterunternehmen                                                                            |
| <b>Typischer Einsatz</b>             | Dauerhaftes Geschäft, Personal, Immobilien, Aufträge mit Haftungsrisiko                                                                                                                                                                                                                         | Kleine Gründungen mit wenig Kapital                                         | Vertriebsbüro, Projektgeschäft, Test des Marktes                                                          |

Keine eigene Rechtsform ist die **Repräsentanz** (Verbindungsbüro): Sie darf nur Kontakte pflegen und Marktforschung betreiben, aber keine Verträge schließen. Wird sie tatsächlich operativ tätig, entsteht steuerlich eine Betriebsstätte, auch ohne Eintragung.

**HINWEIS ZUR STEUERBELASTUNG**

Der Körperschaftsteuersatz sinkt nach geltender Gesetzeslage ab 2028 schrittweise von 15 % auf 10 % (2032). Die Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab (mindestens 200 %, in Großstädten meist 400 bis 490 %, Frankfurt am Main 460 %); er sollte vor der Standortwahl geprüft werden.

## Gründung einer GmbH Schritt für Schritt

Eine GmbH entsteht erst mit der Eintragung im Handelsregister (§ 11 GmbHG). Wer vorher im Namen der Gesellschaft handelt, haftet persönlich. Die Schritte im Überblick:

### 01 Gesellschaftsvertrag festlegen

Bei höchstens drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer genügt das gesetzliche Musterprotokoll (§ 2 Abs. 1a GmbHG). Für Gesellschaften mit ausländischer Mutter, mehreren Gesellschaftern oder Regelungen zu Vinkulierung, Zustimmungsvorbehalten und Gesellschafterwechsel ist eine individuelle Satzung sinnvoll.

### 02 Beurkundung beim Notar

Möglich in Präsenz oder per Videokonferenz über das System der Bundesnotarkammer (§ 2 Abs. 3 GmbHG, §§ 16a ff. BeurkG); seit August 2023 auch für Sachgründungen. Für die Online-Gründung braucht jeder Beteiligte ein eID-fähiges Ausweisdokument (deutscher Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel oder notifizierte EU-eID). Bürger vieler Drittstaaten müssen daher persönlich erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten mit notariell beglaubigter und apostillierter Vollmacht vertreten lassen.

### 03 Geschäftsführer bestellen

Der Geschäftsführer muss keinen Wohnsitz in Deutschland haben und keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Er versichert gegenüber dem Registergericht, dass keine Bestellungshindernisse bestehen (§ 8 Abs. 3, § 6 Abs. 2 GmbHG). Die Belehrung kann auch ein ausländischer Notar oder ein deutsches Konsulat vornehmen.

### 04 Geschäftskonto eröffnen und Stammkapital einzahlen

Auf jeden Geschäftsanteil muss mindestens ein Viertel des Nennbetrags und insgesamt mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals (12.500 €) vor der Anmeldung auf einem Konto der „GmbH in Gründung“ eingehen. Der Geschäftsführer versichert in der Anmeldung, dass die Einlagen bewirkt sind und sich endgültig in seiner freien Verfügung befinden (§ 8 Abs. 2 GmbHG); falsche Angaben führen zur persönlichen Haftung (§ 9a GmbHG). Fließt das Geld kurz nach der Einzahlung als Darlehen oder als Vergütung für Leistungen an die Muttergesellschaft zurück, droht eine verdeckte Sacheinlage oder ein Hin- und Herzahlen; die Einlage kann dann ganz oder teilweise als nicht erbracht gelten (§ 19 Abs. 4, 5 GmbHG). Siehe auch den Abschnitt Geschäftskonto.

## 05 Handelsregisteranmeldung

Der Notar meldet die Gesellschaft elektronisch an. Beizufügen sind Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste, Nachweis über die Bestellung der Geschäftsführer und bei ausländischen Gesellschaftern deren Existenz- und Vertretungsnachweis (aktueller Registerauszug mit Apostille und beglaubigter Übersetzung).

## 06 Eintragung

Je nach Registergericht dauert sie bei vollständigen Unterlagen wenige Tage bis drei Wochen. Ab Eintragung kann die GmbH ohne Handelsindefinitheit tätig werden.

### Kosten (Orientierung)

Notar und Register liegen bei einer Bargründung mit Musterprotokoll und 25.000 € Stammkapital meist zwischen 800 und 1.500 €. Mit individueller Satzung, ausländischen Gesellschaftern und Übersetzungen sind 2.000 bis 4.000 € üblich, zuzüglich Beratung.

#### PRAXISTIPP

Bestellen Sie Apostillen und Übersetzungen für Registerauszüge der Muttergesellschaft frühzeitig. Viele Registergerichte akzeptieren Auszüge nur, wenn sie nicht älter als sechs Wochen bis drei Monate sind.

## Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft

Eine Zweigniederlassung ist ins Handelsregister einzutragen, wenn das ausländische Unternehmen in Deutschland eine organisatorisch selbständige Einheit mit eigener Leitung, eigenen Geschäften und eigener Buchführung unterhält (§§ 13d bis 13g HGB). Eine eigene Rechtspersönlichkeit erhält sie dadurch nicht.

Die Anmeldung erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter der ausländischen Gesellschaft über einen deutschen Notar beim Registergericht am Sitz der Zweigniederlassung. Benötigt werden in der Regel:

- aktueller Registerauszug der Hauptniederlassung mit Apostille bzw. Legalisation und beglaubigter Übersetzung ins Deutsche,
- Gesellschaftsvertrag oder Satzung in beglaubigter Abschrift mit Übersetzung (§ 13g Abs. 2 HGB für GmbH-ähnliche Gesellschaften),
- Angaben zu Rechtsform, Register und Registernummer, Kapital, Unternehmensgegenstand und Anschrift der Zweigniederlassung,
- Nachweis der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer sowie deren Versicherung, dass keine Bestellungshindernisse vorliegen,
- gegebenenfalls Bestellung eines ständigen Vertreters für die Zweigniederlassung mit Angabe seiner Befugnisse (§ 13e Abs. 2 S. 5 Nr. 3 HGB).

Die Firma der Zweigniederlassung entspricht der Firma der Hauptniederlassung; ein Zusatz wie „Zweigniederlassung Frankfurt“ ist zulässig und üblich. Für Gesellschaften aus EU- und EWR-Staaten tauschen die Register Informationen über das europäische Registervernetzungs-system (BRIS) aus. Änderungen bei der Muttergesellschaft, etwa ein Geschäftsführerwechsel, müssen auch beim deutschen Register angemeldet werden.

**PRAXISTIPP**

Ein ständiger Vertreter mit Wohnsitz in Deutschland ist rechtlich nicht vorgeschrieben, erleichtert aber Kontoeröffnung, Behördenkontakt und Zustellungen erheblich.

## Gewerbebeanmeldung und Erlaubnisse

Jede GmbH und jede Zweigniederlassung mit gewerblicher Tätigkeit muss den Betrieb beim Gewerbeamt der Gemeinde anmelden, und zwar gleichzeitig mit dem Beginn der Tätigkeit (§ 14 GewO). Die Anmeldung ist in den meisten Städten online möglich; die Gebühr liegt meist zwischen 20 und 60 €.

Das Gewerbeamt leitet die Daten automatisch an Finanzamt, Industrie- und Handelskammer (bzw. Handwerkskammer), Berufsgenossenschaft und Statistikamt weiter. Die Mitgliedschaft in der IHK ist für Gewerbebetriebe gesetzlich vorgeschrieben und beitragspflichtig.

Für bestimmte Tätigkeiten reicht die Anmeldung nicht. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist dann eine Erlaubnis oder Eintragung nötig:

| Tätigkeit                                                                                | Erforderlich                                                                                                                                  | Zuständig                |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>Zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage A HwO, z. B. Elektro, Sanitär, Dachdecker)</b> | Eintragung in die Handwerksrolle; Meister oder gleichwertige Qualifikation, für EU/EWR-Bürger Anerkennung nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung | Handwerkskammer          |
| <b>Arbeitnehmerüberlassung</b>                                                           | Erlaubnis nach § 1 AÜG                                                                                                                        | Bundesagentur für Arbeit |
| <b>Gaststätte mit Alkoholausschank</b>                                                   | Gaststättenerlaubnis (je nach Bundesland)                                                                                                     | Gemeinde                 |
| <b>Immobilienmakler, Bauträger, Wohnimmobilienverwalter</b>                              | Erlaubnis nach § 34c GewO                                                                                                                     | Gewerbeamt bzw. IHK      |
| <b>Versicherungs- und Finanzanlagenvermittlung</b>                                       | Erlaubnis nach §§ 34d, 34f GewO                                                                                                               | IHK                      |
| <b>Bewachung</b>                                                                         | Erlaubnis nach § 34a GewO                                                                                                                     | Gewerbeamt               |
| <b>Gewerblicher Güterkraftverkehr über 3,5 t</b>                                         | Erlaubnis bzw. EU-Gemeinschaftslizenz                                                                                                         | Verkehrsbehörde          |

Sobald Arbeitnehmer beschäftigt werden, kommen zwei weitere Anmeldungen hinzu: die Betriebsnummer beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit und die Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft innerhalb einer Woche nach Eröffnung (§ 192 SGB VII).

## Steuerliche Erfassung

Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit muss der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch über ELSTER übermittelt werden (§ 138 Abs. 1b AO). Ohne Steuernummer kann keine ordnungsgemäße Rechnung gestellt werden, und viele Kunden zahlen erst nach Vorlage der USt-IdNr.

| Nummer                                   | Wofür                                                       | Wer vergibt                  | Hinweis                                                                                                                          |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Steuernummer</b>                      | Steuererklärungen, Rechnungen                               | Zuständiges Finanzamt        | Nach Prüfung des Fragebogens, meist 2 bis 6 Wochen                                                                               |
| <b>USt-IdNr.</b>                         | Innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen           | Bundeszentralamt für Steuern | Im Fragebogen mitbeantragen                                                                                                      |
| <b>Wirtschafts-Identifikationsnummer</b> | Einheitliches Merkmal für Behörden und Register (§ 139c AO) | Bundeszentralamt für Steuern | Vergabe stufenweise durch das BZSt, ohne eigenen Antrag; Angabe derzeit freiwillig, bis dahin bleibt die Steuernummer maßgeblich |

### Zuständiges Finanzamt

Für eine deutsche GmbH ist für alle Steuern das Finanzamt am Ort der Geschäftsleitung zuständig (§ 20 AO). Anders bei der Zweigniederlassung: Ertragsteuern bearbeitet das Finanzamt der Betriebsstätte, für die Umsatzsteuer des ausländischen Unternehmens gelten dagegen zentrale Zuständigkeiten je Herkunftsstaat (§ 21 Abs. 1 S. 2 AO mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung), etwa das Finanzamt Kassel für Portugal, Spanien und Kroatien und für Ungarn seit Januar 2026 übergangsweise das Finanzamt Nürnberg (BMF, BStBl 2026 I S. 3). Dieselben Finanzämter sind für ausländische Bauunternehmer auch für die Lohnsteuer zuständig.

### Laufende Steueranmeldungen

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen elektronisch, je nach Höhe der Steuer monatlich oder vierteljährlich.
- Lohnsteuer-Anmeldungen, sobald Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- Vorauszahlungen auf Körperschaft- und Gewerbesteuer nach Festsetzung durch Finanzamt und Gemeinde.

#### BETRIEBSSTÄTTENRISIKO

Ausländische Unternehmen, die ohne Anmeldung in Deutschland dauerhaft tätig werden (Büro, Lager, abhängiger Vertreter mit Abschlussvollmacht, Baustellen über die Fristen des jeweiligen DBA hinaus), begründen trotzdem eine steuerliche Betriebsstätte. Die Steuern fallen dann rückwirkend an, oft mit Zinsen und Zuschlägen.

### Verrechnungspreise

Leistungen zwischen deutscher Tochter und ausländischer Mutter (Management Fees, Lizenzen, Darlehen, Warenlieferungen) müssen fremdüblich bepreist und dokumentiert sein (§ 1 AStG, § 90 Abs. 3 AO). Ein schriftlicher Konzernvertrag von Anfang an erspart später Streit mit der Betriebsprüfung.

## Geschäftskonto

Das Geschäftskonto ist in der Praxis der häufigste Engpass: Ohne Konto keine Einzahlung des Stammkapitals, ohne Einzahlung keine Handelsregisteranmeldung. Planen Sie die Kontoeröffnung deshalb **parallel zur Beurkundung**, nicht danach.

Banken sind nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, die Gesellschaft, ihre Vertreter und alle wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren (§§ 10 bis 12 GwG). Sie müssen außerdem einen Nachweis der Eintragung im Transparenzregister einholen (§ 11 Abs. 5 GwG). Üblicherweise verlangt werden:

- notarielle Gründungsurkunde bzw. Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste,
- gültige Ausweisdokumente der Geschäftsführer und der wirtschaftlich Berechtigten,
- bei ausländischen Gesellschaftern ein aktueller Registerauszug mit Apostille und Übersetzung sowie ein Organigramm der Beteiligungskette,
- Angaben zu Geschäftsmodell, erwarteten Umsätzen und Herkunft der Mittel,
- später der Handelsregisterauszug und die Steuernummer.

### Typische Hürden für ausländische Gründer

- Viele Filialbanken verlangen ein persönliches Erscheinen der Geschäftsführer in Deutschland. Online-Identifizierung per Video funktioniert nicht mit allen Pässen.
- Bei Beteiligten aus Staaten mit erhöhtem Geldwäscherisiko gelten verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG). Die Prüfung dauert dann oft mehrere Wochen.
- Komplexe Holdingstrukturen ohne nachvollziehbare Dokumentation führen häufig zur Ablehnung.

#### PRAXISTIPP

Für den laufenden Zahlungsverkehr genügt auch ein Konto bei einer Bank in einem anderen EU-Staat. Unternehmen und Behörden in Deutschland dürfen eine Zahlung per SEPA nicht deshalb ablehnen, weil die IBAN aus einem anderen EU-Land stammt (Art. 9 SEPA-Verordnung). Davon zu trennen ist die Einzahlung des Stammkapitals: Ob ein Auslandskonto die freie Verfügung der Geschäftsführer (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 GmbHG) hinreichend belegt und welchen Einzahlungsnachweis das Registergericht akzeptiert, sollten Sie vorab mit dem Notar klären. Ein Konto der Gesellschaft bei einer deutschen Bank ist hier der sichere Weg.

## Transparenzregister

Jede GmbH und UG muss ihre wirtschaftlich Berechtigten aktiv dem Transparenzregister melden, auch eine Ein-Personen-GmbH. Seit 2021 ist das Register ein Vollregister; die Eintragung im Handelsregister ersetzt die Meldung nicht mehr.

### Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte hält oder auf andere Weise Kontrolle ausübt (§ 3 Abs. 2 GwG). Bei einer ausländischen Muttergesellschaft ist die Beteiligungskette bis zu den natürlichen Personen an der Spitze zu verfolgen. Lässt sich niemand ermitteln, gelten die Geschäftsführer als fiktive wirtschaftlich Berechtigte.

### Zu melden sind

Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Staatsangehörigkeiten sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

## Frist

Die Meldung ist unverzüglich nach Gründung abzugeben; Änderungen (Anteilsübertragung, neue Holdingstruktur, Umzug eines Berechtigten) ebenfalls unverzüglich. Eine jährliche Wiederholung ist nicht nötig. Für die Führung des Registers erhebt die registerführende Stelle eine geringe Jahresgebühr.

## Folgen von Verstößen

Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten. Die Geldbuße beträgt bei Leichtfertigkeit bis 100.000 €, bei Vorsatz bis 150.000 €, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen bis 1 Mio. € oder bis zum Zweifachen des wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 1, 2 GwG). Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen werden öffentlich bekanntgemacht (§ 57 GwG). Banken und andere Verpflichtete melden Abweichungen zwischen Register und eigenen Erkenntnissen (§ 23a GwG), was in der Praxis häufig Kontoeröffnungen verzögert.

## Ausländische Gesellschaften

Eine ausländische Gesellschaft muss sich in Deutschland eintragen, wenn sie hier Grundbesitz erwirbt oder sich an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt, sofern ihre Angaben nicht bereits in einem Register eines anderen EU-Staats stehen (§ 20 Abs. 1 S. 2 GwG). Die bloße Zweigniederlassung löst die Meldepflicht für sich genommen nicht aus.

Einsicht nehmen kann die Öffentlichkeit seit dem Urteil des EuGH vom 22.11.2022 (C-37/20, C-601/20) nicht mehr; Zugang haben Behörden, Verpflichtete nach dem GwG und Personen mit berechtigtem Interesse.

## Aufenthaltsrecht für Geschäftsführer und Gesellschafter aus Drittstaaten

Gesellschafter und Geschäftsführer können ihre Funktion grundsätzlich auch vom Ausland aus wahrnehmen; weder Staatsangehörigkeit noch Wohnsitz in Deutschland sind Voraussetzung. Ein Aufenthaltstitel wird erst nötig, wenn die Person aus einem Drittstaat in Deutschland leben oder hier über Geschäftsreisen hinaus tätig sein soll. Bürger der EU, des EWR und der Schweiz benötigen keinen Aufenthaltstitel.

| Konstellation                                                                                   | Typischer Weg                                                                                                                                        | Hinweis                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kurze Geschäftsreisen<br/>(Besprechungen, Notartermin,<br/>Bankgespräch)</b>                 | Visumfrei oder Schengen-Visum, bis 90 Tage je 180 Tage                                                                                               | Keine Erwerbstätigkeit im eigentlichen Sinn; Geschäftsreisen sind zulässig (§ 16 BeschV)                              |
| <b>Angestellter Geschäftsführer<br/>ohne wesentliche Beteiligung<br/>zieht nach Deutschland</b> | Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung (§ 19c Abs. 1 AufenthG); als gesetzlicher Vertreter ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 3 BeschV) | Arbeitsvertrag bzw. Dienstvertrag und Bestellungsbeschluss vorlegen                                                   |
| <b>Gesellschafter-Geschäftsführer<br/>mit maßgeblicher Beteiligung</b>                          | Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit (§ 21 AufenthG)                                                                                     | Tragfähiger Businessplan, gesicherte Finanzierung und positive Auswirkungen auf die Wirtschaft; Stellungnahme der IHK |
| <b>Führungskraft oder Spezialist<br/>wird innerhalb eines Konzerns<br/>entsandt</b>             | ICT-Karte (§ 19 AufenthG)                                                                                                                            | Mindestens sechs Monate Vorbeschäftigung im Konzern                                                                   |

| Konstellation                               | Typischer Weg                                                                   | Hinweis                                                                               |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Fachkräfte für die neue Gesellschaft</b> | Blaue Karte EU, Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte (§§ 18a, 18b, 18g AufenthG) | Beschleunigtes Fachkräfteverfahren über die Ausländerbehörde möglich (§ 81a AufenthG) |

Das Visum wird bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragt. Wartezeiten von mehreren Monaten sind bei einigen Botschaften üblich und sollten in den Zeitplan der Gründung eingeplant werden.

## Laufende Pflichten nach der Gründung

Mit der Eintragung beginnen die Pflichten einer deutschen Kapitalgesellschaft, unabhängig davon, ob schon Umsätze erzielt werden. Die Geschäftsführer haften für ihre Erfüllung persönlich.

| Pflicht                    | Inhalt                                                                                                                                    | Frist                                                                       |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| <b>Buchführung</b>         | Doppelte Buchführung nach HGB und GoBD, in deutscher Sprache und in Euro (§§ 238 ff. HGB, § 146 AO)                                       | Laufend                                                                     |
| <b>Aufbewahrung</b>        | Bücher und Jahresabschlüsse 10 Jahre, Buchungsbelege 8 Jahre (§ 147 AO, § 257 HGB)                                                        | Ab Ende des Kalenderjahrs                                                   |
| <b>E-Rechnung</b>          | Empfang elektronischer Rechnungen seit 2025 Pflicht; Ausstellung Pflicht ab 2027 bei mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz, ab 2028 für alle | Gesetzlich gestaffelt                                                       |
| <b>Jahresabschluss</b>     | Bilanz, GuV, bei mittelgroßen und großen GmbH auch Anhang und Lagebericht (§ 264 HGB)                                                     | Kleine GmbH: 6 Monate nach Geschäftsjahresende                              |
| <b>Offenlegung</b>         | Einreichung beim Unternehmensregister; Kleinstgesellschaften können die Bilanz hinterlegen (§§ 325, 326 HGB)                              | 12 Monate nach Geschäftsjahresende; bei Versäumnis Ordnungsgeld (§ 335 HGB) |
| <b>Steuererklärungen</b>   | Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, elektronisch                                                                             | Ohne Berater 31. Juli des Folgejahres, mit Berater verlängert               |
| <b>Gesellschafterliste</b> | Neue Liste bei jeder Änderung der Beteiligungen (§ 40 GmbHG)                                                                              | Unverzüglich                                                                |
| <b>Transparenzregister</b> | Änderungen bei den wirtschaftlich Berechtigten                                                                                            | Unverzüglich                                                                |

Zwei Pflichten werden von ausländischen Geschäftsführern oft unterschätzt:

### INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Bei Zahlungsunfähigkeit spätestens nach drei Wochen, bei Überschuldung spätestens nach sechs Wochen (§ 15a InsO). Verstöße sind strafbar.

#### **SOZIALVERSICHERUNG**

Ob ein Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig ist, hängt vor allem von seiner Beteiligung und seinem Einfluss auf die Gesellschaft ab. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern sollte frühzeitig ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung eingeleitet werden; bei Entsendung aus einem EU-Staat ist die A1-Bescheinigung entscheidend.

## Checkliste und typische Fehler

Die folgende Reihenfolge hat sich bei Gründungen durch ausländische Gesellschafter bewährt:

- ☐ Rechtsform und Standort festlegen (GmbH oder Zweigniederlassung, Gemeinde und Hebesatz)
- ☐ Registerauszug der Muttergesellschaft mit Apostille und Übersetzung beschaffen
- ☐ Firmenname bei der IHK auf Zulässigkeit und Verwechslungsgefahr prüfen lassen
- ☐ Geschäftsadresse sichern (Mietvertrag oder Büroservice mit ladungsfähiger Anschrift)
- ☐ Notartermin vereinbaren, Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste abstimmen
- ☐ Kontoeröffnung parallel einleiten
- ☐ Stammkapital einzahlen und Nachweis an den Notar
- ☐ Handelsregisteranmeldung durch den Notar
- ☐ Transparenzregister melden
- ☐ Gewerbe anmelden, gegebenenfalls Erlaubnisse beantragen
- ☐ Fragebogen zur steuerlichen Erfassung über ELSTER, USt-IdNr. mitbeantragen
- ☐ Bei Personal: Betriebsnummer, Berufsgenossenschaft, Lohnabrechnung einrichten
- ☐ Konzernverträge zu Verrechnungspreisen schriftlich abschließen
- ☐ Buchhaltung und Fristenkalender für Steuern und Jahresabschluss einrichten

### Typische Fehler aus der Praxis

- Verträge werden vor der Eintragung im Namen der GmbH geschlossen, ohne den Zusatz „in Gründung“ und ohne Klärung der Handelndenhaftung.
- Ausländische Urkunden sind zu alt, nicht apostilliert oder nur unbeglaubigt übersetzt; das Registergericht weist die Anmeldung zurück.
- Das Stammkapital wird vor der Beurkundung oder auf ein privates Konto eingezahlt; es kann dann als nicht ordnungsgemäß erbracht gelten, sodass die Einlagepflicht fortbesteht.
- Die Muttergesellschaft wird ohne Vertrag tätig und begründet unbemerkt eine Betriebsstätte.
- Die Meldung zum Transparenzregister unterbleibt, weil die Gesellschafter bereits im Handelsregister stehen.
- Ein virtuelles Büro ohne tatsächliche Geschäftsleitung in Deutschland führt zu Problemen bei Bank, Finanzamt und DBA-Ansässigkeit.

## Unterstützung durch WYN LEGAL

WYN LEGAL begleitet ausländische Unternehmen und Investoren durch den gesamten Gründungsprozess, rechtlich und steuerlich aus einer Hand und in Deutsch, Englisch, Portugiesisch und Ungarisch. Dazu gehören die Wahl der Struktur, die Vorbereitung von Gesellschaftsvertrag und Registerunterlagen, die Koordination mit Notar und Bank, die steuerliche Erfassung sowie die laufende Buchhaltung, Lohnabrechnung und Jahresabschlüsse.

**Frankfurt am Main**

+49 69 24751999 0

[mail@wynlegal.com](mailto:mail@wynlegal.com)**Hannover**

+49 511 5709260 0

**Siegen**

+49 271 3388940 0

*Dieser Leitfaden gibt einen allgemeinen Überblick über die Rechtslage, Stand Oktober 2026. Er ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Gesetze, Fristen und Verwaltungspraxis ändern sich; für die Richtigkeit im konkreten Fall wird keine Gewähr übernommen.*

**Herausgeber**

WYN LEGAL ist der Außenauftritt von Rechtsanwalt Martin Kanopka, Neue Mainzer Str. 84, 60311 Frankfurt am Main. Weitere Büros: Georgstr. 38, 30159 Hannover; Koblenzer Str. 5, 57072 Siegen.

**Kontakt**

Telefon +49 69 24751999 0 · Telefax +49 69 24751999 9 · [mail@wynlegal.com](mailto:mail@wynlegal.com) · [www.wynlegal.com](http://www.wynlegal.com)